

UMWELTBEITRAG

4. Änderung BLP „Lehle I“, Teningen



Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, Planungsalternativen, Grünordnung und Ausgleichsmaßnahmen

Auftraggeber: Gemeinde Teningen

Bearbeitung: Felix Treiber

Stand: 24.07.2023



Inhalt

1	Vorhaben	3
2	Rechtliche Vorgaben	4
3	Schutzgebiete.....	5
4	Bestandsanalyse.....	5
4.1	Boden und Wasser	5
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
4.2.1	Methodik	5
4.2.2	Ergebnisse.....	5
4.3	Landschaftsbild.....	7
4.4	Mensch.....	7
4.4.1	Erholung	7
4.4.2	Lärmbelastung	7
4.5	Klima und Luft	7
4.6	Kultur- und Sachgüter.....	7
5	Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	7
5.1	Boden und Wasser	7
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
5.3	Landschaftsbild.....	7
5.4	Mensch.....	8
5.4.1	Erholung	8
5.4.2	Lärmbelastung	8
5.5	Klima und Luft	8
5.6	Kultur- und Sachgüter.....	8
6	Prognose bei Nichtdurchführung / Nullvariante.....	8
7	Zusammenfassung und Festsetzungen.....	8
8	Literaturverzeichnis.....	8

1 Vorhaben

Die Eigentümer des Flurstücks 3780/3 in Teningen, Ortsteil Nimburg planen eine Wohnungserweiterung im 1. Stock durch einen Anbau. Die Terrasse auf Niveau des Erdgeschosses soll erhalten bleiben und durch den Anbau im Obergeschoss überdacht werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können bedarf es der 4. Bebauungsplanänderung des BPL „Lehle I“. Diese erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB, wonach ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen ist.

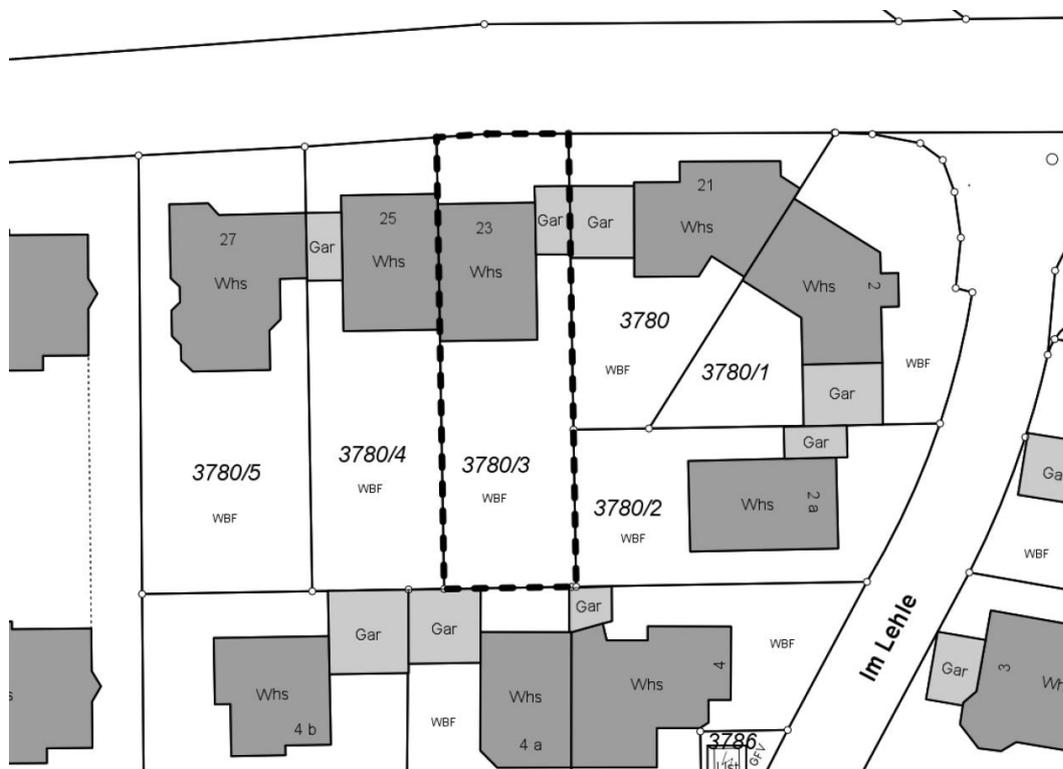


Abb. 1: Markierung des Flurstücks 3780/3 (Gemeinde Teningen).

2 Rechtliche Vorgaben

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Satz 7 zu berücksichtigen, insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dem wird durch den vorliegenden Umweltbeitrag nachgekommen.

Das Vorhaben wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. § 13 a BauGB kann nur Anwendung finden, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen sowie bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 des BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ein Ausgleich entfällt auf Grundlage von § 13 a Absatz 2 Satz 4 für alle auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans erwartbaren Eingriffe. Diese gelten im Sinne des § 1 a Absatz 3 als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Artenschutz ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten. Entsprechend § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3 Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope (UDO, 2023).

4 Bestandsanalyse

4.1 Boden und Wasser

Der Eingriffsbereich ist bereits durch eine Terrasse versiegelt und erfüllt keine Bodenfunktionen. Übergeordnet wird in der Bodenkarte 1:50 000 (BK50) der Bereich als Brauner Auenboden über Gley-Pseudogley-Parabraunerde aus Auenlehm gekennzeichnet. Der Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird im Plangebiet keine hohe oder sehr hohe Bewertung zugesprochen. Die Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ wird mit „mittel“ (2.0) eingestuft. Die Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird mit „mittel bis hoch“ (2.5) eingestuft. Die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ wird mit „hoch bis sehr hoch“ (3.5) eingestuft. (LGRB, 2022).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Altwasserablagerung“ (LGRB, 2022). Das Plangebiet ist gemäß der Hochwassergefahrenkarte (UDO 2023) nicht als Hochwassergefahrengebiet eingestuft.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1 Methodik

Das Grundstück wurde am 05.07.2023 bei gutem Wetter (Sonnenschein, Temperaturen über 20 Grad, windstill) begutachtet. Hierbei wurde das Plangebiet auf geschützte Tier- und Pflanzenarten kontrolliert und eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung vorgenommen. Im Fokus standen hierbei insbesondere Reptilien (v. a. Mauereidechse), hausbewohnende Vogel- und Fledermausarten.

4.2.2 Ergebnisse

Das Plangebiet weist geringwertige Biotoptypen auf, bestehend aus einem Garten mit Trittrassen, Staudenbeeten und einer Terrasse bestehend aus verfugten Steinplatten.

Reptilien, Vogelneester, Fledermausquartiere und weitere geschützte Tierarten bzw. deren Lebensstätten konnten im Plangebiet nicht gefunden werden. Trotz sehr geeigneter Witterung für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) wurden am 05.07.2023 keine Eidechsen beobachtet. Aktiv besetzte oder alte Vogelneester sind nicht vorhanden. Hängeplätze für Fledermäuse oder Hinweise auf Fledermausbesiedelung (z. B. Kots Spuren) wurden nicht festgestellt.

Das Plangebiet weist keine hochwertigen Lebensraumstrukturen für geschützte Arten auf. Aufgrund der bestehenden Bebauung, der Lage im Wohngebiet und der Terrassen-Nutzung ist keine Besiedlung durch störungssensible Arten zu erwarten.



Abb. 2: Blick auf die Terrasse, welche durch einen Anbau im Obergeschoss überdacht werden soll.



Abb. 3: Es konnten keine Spalten, Höhlen und Hängeplätze für Fledermäuse im Dachbereich festgestellt werden.

4.3 Landschaftsbild

Das betroffene Flurstück befindet sich innerhalb der Wohnbebauung, das Landschaftsbild wird durch diese geprägt.

4.4 Mensch

4.4.1 Erholung

Das Gelände des Plangebietes ist Privat und der Allgemeinheit nicht zugänglich. Daher ist hier nicht von einer Erholungseignung für die Allgemeinheit auszugehen.

4.4.2 Lärmbelastung

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine vor Lärmbelastung zu schützende Wohnbebauung. Durch die vorhandene Bebauung ist gleichzeitig eine für Wohnbebauung übliche Geräusentwicklung gegeben.

4.5 Klima und Luft

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 10 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Teningen beträgt 845 mm/Jahr.

4.6 Kultur- und Sachgüter

Aussagen zu Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet liegen aktuell nicht vor.

5 Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Boden und Wasser

Die Terrasse ist bereits versiegelt, eine Neuversiegelung weiterer Bereiche ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant. Eine Verschlechterung des Zustands der Fläche auf das Schutzgut Boden und Wasser tritt daher nicht ein.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen Größe des Grundstückes, der bestehenden Bebauung, der Lage im Wohngebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen anzunehmen sind.

5.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Siedlungsstrukturen geprägt und vorbelastet. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

5.4 Mensch

5.4.1 Erholung

Es ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.4.2 Lärmbelastung

Während der Bauphase kann es vorübergehend verstärkt zu Lärm- und Schadstoffemissionen (z.B. Staub) kommen, die sich jedoch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegen werden.

5.5 Klima und Luft

Es ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.6 Kultur- und Sachgüter

Es ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen, spezielle Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6 Prognose bei Nichtdurchführung / Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Wohnhaus mit Terrasse im bestehenden Umfang genutzt werden.

7 Zusammenfassung und Festsetzungen

Die Eigentümer des Flurstücks 3780/3 in Teningen, Ortsteil Nimburg planen eine Wohnungserweiterung im 1. Stock durch einen Anbau. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können bedarf es der 4. Bebauungsplanänderung des BPL „Lehle I“. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt.

Das Plangebiet weist gering- bis mittelwertige Biotoptypen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Fledermausquartiere, Vogelbrutplätze und Reptilienhabitate im Plangebiet. Weitere artenschutzrechtliche Konflikte im Plangebiet bestehen nicht.

Naturschutzfachliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

8 Literaturverzeichnis

LGRB. (2021). Daten- und Kartendienst der LUBW. Regierungspräsidium Freiburg.

LUBW. (2010). Ökokonto-Verordnung – ÖKVO.

UDO. (2022). Daten- und Kartendienst der LUBW.